

# Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen

RUNDSCHREIBEN DEZEMBER 2023

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

## Inhalt - Aktuelle Bekanntmachungen und wichtige Informationen

- 3 **Abrechnung**
  - 3 ■ Abrechnungsabgabe
  - 3 ■ Ergebnisse der Honorarverhandlungen der KVBW für das Jahr 2024
  - 3 ■ Gebührenordnungsposition 01620
- 4 **Qualitätssicherung & Verordnungen**
  - 4 ■ Außerklinische Intensivpflege (AKI)
  - 5 ■ Genehmigung für Nichtärztliche Praxisassistenten
  - 6 ■ Schmerztherapie: Geänderte fachliche Anforderungen für die Genehmigung
  - 7 ■ Für operativ tätige Ärzte: Einrichtungsbefragung zur Vermeidung nosokomialer Wundinfektionen
  - 7 ■ Rote-Hand-Briefe und Schulungsmaterial werden jetzt in Ihrer Verordnungssoftware angezeigt
  - 8 ■ Flohsamen(-schalen) als verschreibungsfreie Arzneimittel jetzt bei Colitis ulcerosa verordnungsfähig
  - 8 ■ Pharmakotherapie-Beratungsdienst: Neue Kooperation mit Uni HD
- 10 **Finanzwesen**
  - Terminübersicht Abschlagszahlungen
- 11 **Amtliche Bekanntmachungen**
  - 11 ■ Öffentliche Ausschreibung Mammographie-Screening
  - 11 ■ Öffentliche Bekanntmachung: Neufassung der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen
  - 12 ■ Beschlüsse des Landesausschusses
  - 12 ■ Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf KVBW-Homepage bekannt gemacht
- 14 **Verträge & Richtlinien**
  - 14 ■ Ergebnisse der Honorarverhandlungen der KVBW für das Jahr 2024
  - 15 ■ Selektivverträge der KVBW mit den Betriebskrankenkassen
  - 16 ■ Verträge U10/U11 und J2 der Techniker Krankenkasse: 3. Nachträge abgeschlossen
  - 16 ■ Schutzimpfungen: Erhöhung der Impfungvergütung
- 17 **Verschiedenes**
  - 17 ■ Praxisdaten aktualisieren
  - 17 ■ Praxisurlaub: Abwesenheits-/Vertretermeldung nur noch digital möglich
  - 18 ■ Kennen Sie die Tamly App zur Unterstützung bei der Therapieplatzsuche?
  - 19 ■ Notbremse im ärztlichen Bereitschaftsdienst Dienstpflicht und Abläufe
- 20 **Service**
  - 20 ■ Abrechnung & Honorar
  - 20 ■ Niederlassung
  - 20 ■ Praxisservice
  - 21 ■ Verordnungen
  - 22 ■ Sicher vernetzt – IT in der Praxis
  - 22 ■ Patient\*in im Fokus
  - 23 ■ Qualitätssicherung
  - 23 ■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst
  - 24 ■ Rechtsfragen zur vertragsärztlichen Tätigkeit
- 25 **Fortbildung**
  - 25 ■ Tag der Medizinischen Fachangestellten
  - 26 ■ Landeskongress Gesundheit
  - 27 ■ Die Angebote der Management Akademie (MAK) (A)
- 33 **Anlagen**
  - 33 ■ MAK-Anmeldung
  - 34 ■ SSB-Tabelle

### **Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten**

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter  
**0711 7875-3397**  
**[abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)**

#### **Bitte beachten Sie:**

Zu den mit (A) gekennzeichneten Artikeln liegen Anlagen bei.

---

# Abrechnung

## ➔ Abrechnungsabgabe

Einreichungstermin für die Abgabe der Abrechnung für das **Quartal 4/2023** ist der

**8. Januar 2024.**

Dieser Termin gilt für die Übermittlung der Abrechnungsdatei und ebenso für die Sammelerklärung. Erst wenn beides bei uns eingegangen ist, gilt die Abrechnung als vollständig eingegangen.

Alle hierzu relevanten Informationen (inklusive der „Sammelerklärung“, die Sie von der Homepage herunterladen können) finden Sie im Rückumschlag, der vorab gesondert an die Praxen gesandt wurde.

Weitere Informationen: **Abrechnungsberatung**  
0711 7875-3397, [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)



**Abrechnungsabgabe  
zum 8. Januar 2024**



Abrechnungsabgabe

[www.kvbawue.de/abrechnung](http://www.kvbawue.de/abrechnung)

---

## ➔ Ergebnisse der Honorarverhandlungen der KVBW für das Jahr 2024

Die KVBW konnte mit den Krankenkassenverbänden des Landes eine Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2024 abschließen. Die bei den diesjährigen Honorarverhandlungen von der KVBW erzielten Ergebnisse finden Sie hinten unter der Rubrik Verträge auf S. 14.

---

## ➔ Gebührenordnungsposition 01620 Kurze Bescheinigung oder Zeugnis ausschließlich auf Verlangen der Krankenkasse

*Im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen ist aufgefallen, dass die Gebührenordnungsposition (GOP) 01620 teilweise zu Unrecht abgerechnet wurde. Die GOP 01620 ist nur in den Fällen abrechnungsfähig, in denen die Krankenkasse, bei welcher der Patient versichert ist, diese Bescheinigung beziehungsweise dieses Zeugnis ausdrücklich verlangt hat.*

Das Ausstellen von sonstigen kurzen Bescheinigungen und Zeugnissen oder beispielsweise von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über den Bezug von Krankengeld (auch bei Erkrankung des Kindes) fällt hingegen unter die nicht gesondert abrechnungsfähigen Leistungen, da es mit der Versicherten-/Grundpauschale oder mit den konkret erbrachten Leistungen abgegolten ist.

# Qualitätssicherung & Verordnungen

## ➔ **Außerklinische Intensivpflege (AKI)** Übergangsregelung und Änderungen zur Potenzialerhebung und Verordnung seit 15. September 2023 in Kraft

Die außerklinische Intensivpflege (AKI) wurde neu geregelt. Dadurch sollen mehr Ärzte und Ärztinnen die AKI verordnen und damit die Versorgung der Patientinnen und Patienten kontinuierlich sicherstellen. Bisher war die Anzahl der potenzialerhebenden und verordnenden Ärztinnen und Ärzte zu gering und die regionale Verteilung unterschiedlich. Neu ist, dass die AKI bei beatmeten oder trachealkanülierten Patientinnen und Patienten auch dann ärztlich verordnet werden kann, wenn ausnahmsweise keine Potenzialerhebung möglich ist. Diese Ausnahmeregelung gilt übergangsweise bis Ende 2024. Darüber hinaus wurden die Qualifikationsanforderungen an verordnende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beziehungsweise an potenzialerhebende Ärztinnen und Ärzte angepasst, um den Kreis Qualifizierter zu erweitern.

Patient\*innen, die außerklinische Intensivpflege benötigen, wurden bisher im Rahmen der häuslichen Krankenpflege versorgt. Durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz wurde jedoch festgelegt, dass die AKI eine eigenständige Leistung ist.

Seit dem 31. Oktober 2023 darf AKI daher nur noch nach der AKI-RL auf den Formularen 62A – 62C verordnet werden. Damit die Verordnungen ausgestellt werden können, wurde die AKI-RL um mehrere Änderungen angepasst.

### **Wer darf AKI verordnen?**

Bisher waren – neben den bereits aufgrund ihrer Fachgruppenzugehörigkeit qualifizierten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – nur Hausärztinnen und Hausärzte berechtigt, AKI zu verordnen.

Künftig dürfen alle Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen AKI verordnen, wenn sie über Kompetenzen im Umgang mit Beatmeten oder Trachealkanülierten verfügen. Damit können auch andere Fachgruppen, die bereits bisher die Versorgung gewährleistet und die Leistungen der „speziellen Krankenbeobachtung“ nach Nummer 24 der HKP-RL verordnet haben, weiterhin in der Versorgung gehalten werden.

Genau wie Hausärztinnen und Hausärzte benötigen diese jedoch eine Genehmigung durch ihre KV, die sie beantragen müssen. Die Antragsvoraussetzungen entnehmen Sie dem Antragsformular.

### **Ausnahmeregelung zur Potenzialerhebung bis Ende 2024**

Bei Patientinnen und Patienten, die beatmet werden oder eine Trachealkanüle benötigen, muss eigentlich grundsätzlich vor jeder Verordnung eine Potenzialerhebung durchgeführt werden. Dabei wird geprüft, ob eine vollständige Entwöhnung der Patientinnen und Patienten eine Umstellung auf eine nicht-invasive Beatmung oder die Entfernung der Trachealkanüle möglich ist. Diese Vorgabe zur Potenzialerhebung vor jeder Verordnung wird nun - zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2024 - mit einer „Soll-Regelung“ gelockert.

Der Gesetzgeber hat den Gemeinsamen Bundesausschuss mit der Regelung beauftragt.



Außerklinische  
Intensivpflege

[www.kvbawue.de/  
ausserklinische-intensivpflege](http://www.kvbawue.de/ausserklinische-intensivpflege)

---

Dies bedeutet, dass eine Potenzialerhebung durchgeführt werden soll (nicht muss). Falls die Potenzialerhebung nicht möglich ist, weil eine zur Potenzialerhebung qualifizierte Person nicht rechtzeitig verfügbar ist, kann ausnahmsweise davon abgesehen werden. Dies muss die Verordnerin/der Verordner auf dem Verordnungsvordruck (Muster 62B „Verordnung außerklinischer Intensivpflege“) unter „sonstige Hinweise“ dokumentieren. Die Potenzialerhebung ist möglichst zeitnah und spätestens bis Ende 2024 nachzuholen.

### **Voraussetzungen Potenzialerhebung**

Die Potenzialerhebung darf nur von besonders qualifizierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden, wenn Sie die Voraussetzungen nachgewiesen und eine Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) erhalten haben.

### **Weitere Fachgruppen bei Potenzialerhebung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen**

Neben Fachärztinnen und Fachärzten (FÄ) für Kinder- und Jugendmedizin können nun auch weitere Fachgruppen – speziell für die Versorgung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen – die Genehmigung beantragen. Somit wird der Kreis Potenzialerhebender bei dieser Patientengruppe dauerhaft erweitert.

Notwendig ist eine pneumologische Zusatzqualifikation oder der Nachweis mehrmonatiger Erfahrung in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht-beatmeten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in hierfür spezialisierten Einrichtungen. Eine Genehmigung können folgende Fachgruppen (auch nach älterem Weiterbildungsrecht) beantragen:

- FÄ für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie;
- FÄ für Anästhesiologie
- FÄ für Kinder- und Jugendmedizin und
- weitere FÄ, die die Voraussetzungen erfüllen.

#### **Bei Fragen zur Genehmigung: Lara Fichter**

0711 7875-3284, [qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de](mailto:qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de)

#### **Bei Fragen zur Verordnung: Verordnungsberatung Veranlasste Leistungen**

0711 7875-3669, [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)

---

### **➔ Genehmigung für Nichtärztliche Praxisassistenten auch bei Absolventen nach dem Gesetz über die Pflegeberufe möglich**

*Die Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 zu BMV-Ärzte) wurde zum 1. September 2023 angepasst.*

Durch das Gesetz über Pflegeberufe ist die Ausbildung in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkranken-



Nichtärztliche  
Praxisassistenten

[www.kvbawue.de/naepa](http://www.kvbawue.de/naepa)

---

pflege neu geregelt. Deshalb wurde die Delegationsvereinbarung ergänzt. Künftig können auch Absolventen nach diesem Gesetz die Zusatzqualifikation erwerben und als Nichtärztliche Praxisassistenten eingesetzt werden.

**Bei Fragen:**

Pamela Kühne (BD Stuttgart und Reutlingen): 0761 884-4330  
Christine Schneider (BD Freiburg und Karlsruhe): 0761 884-4327  
qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de oder  
qs-genehmigung@kvbw.kim.telematik

---

➔ **Schmerztherapie**  
Geänderte fachliche Anforderungen für die Genehmigung

*Die QS-Vereinbarung Schmerztherapie wurde zum 1. Oktober 2023 an die Weiterbildungsordnung angepasst.*

Die Anforderungen für die Ausführung von schmerztherapeutischen Leistungen entsprechen nun dem aktuell geltenden Weiterbildungsrecht. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Urkunde über den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ geführt. Wie bisher ist zusätzlich die Genehmigung zur Teilnahme an der Psychosomatischen Grundversorgung nachzuweisen sowie die regelmäßige Teilnahme an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz (mindestens achtmal innerhalb der letzten zwölf Monate).

Soweit der Antragsteller seine Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ nach einer früheren Weiterbildungsordnung absolviert hat, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

Darüber hinaus wurden durch die Änderung der Vereinbarung die fakultativ vorzuhaltenden schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren an aktuelle Standards angeglichen.

**Ansprechpartnerin:**

Michaela Mutzke 07121 917-2391  
qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de oder  
qs-genehmigung@kvbw.kim.telematik



Weitere Informationen  
zur Schmerztherapie

[www.kvbawue.de/schmerztherapie](http://www.kvbawue.de/schmerztherapie)

---

➤ **Für operativ Tätige**  
Einrichtungsbefragung zur Vermeidung nosokomialer  
Wundinfektionen für 2023 startet im Januar 2024



Weitere Informationen

[www.kvbawue.de/  
einrichtungsbefragung](http://www.kvbawue.de/einrichtungsbefragung)

*FÄ für Chirurgie, operativ tätige Orthopäden und Orthopädinnen, FÄ für Gynäkologie und Urologie, die mindestens eine definierte Operation (sogenannte „Tracer-OPs“) erbringen, müssen für das Erfassungsjahr 2023 wieder einen Fragebogen zum Hygienemanagement ihrer Einrichtung ausfüllen. Dies gilt insbesondere auch für Belegärzte und -ärztinnen.*

Für das Erfassungsjahr 2023 muss der Fragebogen bis zum 28. Februar 2024 eingereicht werden. Eine Erfassung ist voraussichtlich ab Januar 2024 möglich.

Wir werden alle Praxen, die an der Einrichtungsbefragung teilnehmen müssen, postalisch informieren.

Die Befragung erfolgt webbasiert über das Mitgliederportal der KVBW.

**Bei Fragen zur Einrichtungsbefragung: Team DAS (Datenannahmestelle)**  
0721 5961- 1933, [e-doku@kvbawue.de](mailto:e-doku@kvbawue.de) oder [e-doku@kvbw.kim.telematik](mailto:e-doku@kvbw.kim.telematik)

---

➤ **Rote-Hand-Briefe und Schulungsmaterial werden jetzt  
in Ihrer Verordnungssoftware angezeigt**  
PVS-Hersteller müssen diese Informationen seit  
1. Oktober 2023 anbieten

*Seit 1. Oktober 2023 müssen Rote-Hand-Briefe und behördlich genehmigtes Schulungsmaterial (mit dem Blaue-Hand-Symbol) in Ihrer Verordnungssoftware angezeigt werden.*

Anbieter von Praxisverwaltungssystem (PVS) haben ab 1. April 2024 mit Sanktionen zu rechnen, wenn sie diese Vorgaben nicht fristgerecht umgesetzt haben. Optional wurden die entsprechenden Informationen in den meisten Verordnungsprogrammen bereits vor dem 1. Oktober 2023 angezeigt.

**Hyperlink oder Anzeige direkt im Verordnungsprogramm**

Das Verordnungsprogramm muss einen Hyperlink enthalten, über den Sie auf die Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beziehungsweise des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) gelangen und die Informationen abrufen können. Alternativ werden diese direkt im Verordnungsprogramm angezeigt.

Mindestens sechs Monate nach Erscheinen müssen die Rote-Hand-Briefe beziehungsweise Blaue-Hand-Schulungsmaterialien im PVS automatisch angezeigt werden. Danach sollen sie bei Bedarf in einem Archiv eingesehen werden können. Das BfArM oder das PEI können im Einzelfall auch einen hiervon abweichenden Zeitraum vorgeben.

### Bei Fragen zu Verordnungen:

Verordnungsberatung Arzneimittel

0711 7875-3663

verordnungsberatung@kvbawue.de

## ➔ Flohsamen(-schalen) als verschreibungsfreie Arzneimittel jetzt auch bei Colitis ulcerosa verordnungsfähig Aktualisierung der OTC-Übersicht (Nr. 18)



G-BA: Arzneimittel-  
Richtlinie Anlage I

[www.kvbawue.de/pdf63](http://www.kvbawue.de/pdf63)

Seit 7. November 2023 können verschreibungsfreie Arzneimittel mit Flohsamen beziehungsweise Flohsamenschalen allgemein bei chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen zulasten der GKV verordnet werden.

In Nr. 18 der OTC-Übersicht ist jetzt „Morbus Crohn“ durch „chronisch-entzündliche Darmerkrankungen“ ersetzt. Damit sind nun sowohl Morbus Crohn als auch Colitis ulcerosa umfasst.

Weitere Ausnahmeindikationen, in denen eine Verordnung von Flohsamen(-schalen) nach wie vor möglich ist, sind HIV-assoziierte Diarrhoen sowie ein Zustand nach ausgedehnter Darmresektion (insbesondere Kurzdarmsyndrom).

Die OTC-Übersicht („otc“ = over the counter) der verschreibungsfreien Arzneimittel bildet die Anlage I zur Arzneimittel-Richtlinie und wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen.

### Bei Fragen zu Verordnungen: Verordnungsberatung Arzneimittel

0711 7875-3663, [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)

## ➔ Pharmakotherapie-Beratungsdienst Neue Kooperation mit Universitätsklinikum Heidelberg



Klinische Pharmakologie  
Heidelberg

[www.ukhd.de/aid-konsil-kv](http://www.ukhd.de/aid-konsil-kv)

Neben der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit der Abteilung Klinische Pharmakologie in Tübingen hat die KVBW eine weitere Kooperation mit der Abteilung Klinische Pharmakologie und Pharmakoepidemiologie in Heidelberg in die Wege geleitet. Auch dieser Beratungsdienst unterstützt die Ärzteschaft in Fragen der patientenspezifischen Arzneimitteltherapie, indem er zielgerichtete Informationen bewertet und diese mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin fallspezifisch diskutiert.

### Was wird bearbeitet?

Das Themenspektrum des Beratungsdienstes umfasst Folgendes:

- Nebenwirkungen – Hilfestellung bei der Interpretation von Nebenwirkungen und der Abfassung von Spontanmeldungen an die entsprechenden Institutionen



- 
- Interaktionen – Beschreibung des Mechanismus (gegenseitige Wirkungsverstärkung versus metabolische Wechselwirkung) und Bewertung der klinischen Relevanz
  - Arzneimittelauswahl unter Gesichtspunkten von Indikationen, Kontraindikationen, Wirksamkeit und Evidenz
  - Dosierung – dies betrifft genetisch bedingte Unterschiede, bestimmte Begleiterkrankungen wie zum Beispiel Leber- oder Niereninsuffizienz und die Pädiatrie
  - Generikasubstitution und Bioäquivalenz
  - Arzneimittelanwendung in Schwangerschaft und Stillzeit

Direktanfragen von Patienten oder Angehörigen werden nicht bearbeitet. In diesem Fall werden die Anfragenden gebeten, die Fragestellung über den behandelnden Arzt zu klären. Damit sollen die Risiken einer falschen Beratung von Laien – in Unkenntnis der Vorgeschichte und der Begleitumstände (zum Beispiel weiterer Erkrankungen) der Betroffenen – sowie einer Interferenz mit dem Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt vermieden werden.

### **Zuständigkeit der KVBW**

Anfragen zur Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln zu Lasten der GKV sowie zu den Kosten einer Arzneimitteltherapie werden weiterhin von der KVBW und den Fachleuten der Verordnungsberatung beantwortet.

#### **Anfragen zur Pharmakotherapie: Klinische Pharmakologie Heidelberg**

[aid.konsil-kv@med.uni-heidelberg.de](mailto:aid.konsil-kv@med.uni-heidelberg.de)

Der Service ist kostenfrei und herstellerunabhängig.

---

# Finanzwesen

## ➔ Terminübersicht Abschlagszahlungen

Generell überweist die KVBW Abschlagszahlungen voraussichtlich jeweils am 25. eines Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann gilt der darauffolgende Werktag. Auf die Wertstellung von Abschlagszahlungen hat die KVBW keinen Einfluss. Bei verspäteten Buchungen setzen Sie sich bitte mit ihrer Bank in Verbindung.

### Terminübersicht für das 4. Quartal 2023

Donnerstag 21. Dezember 2023

### Terminübersicht für das 1. Quartal 2024

Donnerstag, 25. Januar 2024

Montag, 26. Februar 2024

Montag, 25. März 2024



Weitere  
Auszahlungstermine

[www.kvbawue.de/abschlagszahlungen](http://www.kvbawue.de/abschlagszahlungen)

# Amtliche Bekanntmachungen

## ➔ Öffentliche Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

*Vergabe von Versorgungsaufträgen an eine(n) Programmverantwortliche(n) Vertragsärztin oder Vertragsarzt im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening*

Gemäß § 18 Abs. 3 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie und Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag Ärzte schreibt die zuständige Kassenärztliche Vereinigung Versorgungsaufträge im Mammographie-Screening in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern aus. In der Ausschreibung sind die personellen und sachlichen Anforderungen zu benennen. In der Satzung der KVBW ist geregelt, dass die Veröffentlichung auch im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen kann.

Der vollständige Text der Ausschreibungen kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter Bekanntmachungen nachgelesen werden (siehe Link rechts). Auf Anforderung wird Ihnen der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt.

Es werden folgende Versorgungsaufträge öffentlich ausgeschrieben:

- Vergabe eines weiteren Versorgungsauftrages aus Sicherstellungsgründen, SE 02, Ludwigsburg, im Einvernehmen mit den Krankenkassen
- Nachfolge SE 05, Lahr
- Nachfolge SE 06, Tübingen
- Nachfolge SE 08, Freiburg
- Nachfolge SE 10, Ravensburg



Ausschreibungstext

[www.kvbawue.de/bekanntmachungen](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen)

## ➔ Öffentliche Bekanntmachung Neufassung der Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V

*Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023 eine Neufassung der Förderrichtlinie zur Förderung von Praxisnetzen beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27.04.2016.*

In der Satzung der KVBW ist geregelt, dass die Veröffentlichung auch im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen kann.

Auf Anforderung kann die Praxisnetzrichtlinie im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die Überarbeitung wurde notwendig, da in einigen Bereichen frühere Qualitätskriterien (zum Beispiel elektronische Kommunikation, Medikationscheck) mittlerweile Allgemeingut im Praxisalltag geworden sind. Ferner wurden zahlreiche Konkretisierungen vorgenommen, etwa welche Mindestinhalte bestimmte Nach-



Förderrichtlinie

Praxisnetze

[www.kvbawue.de/bekanntmachungen](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen)

---

weise umfassen müssen. Die Netze müssen den Nachweis über die Erfüllung der neuen Kriterien erst mit der Rezertifizierung nachweisen.

**Bei Fragen:**

Susanne Flohr, 07121-917 2250

---

## ➤ **Beschlüsse des Landesausschusses**

Die jeweils aktuellen Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

Auf Anforderung kann der Beschlusstext im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Geschäftsstelle des Landesausschusses.

**Geschäftsstelle Landesausschuss:**

0711-7875 3729

Die Termine für die Sitzungen Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (siehe Link rechts oben).

Bitte wenden Sie sich auch bei sonstigen Fragen gerne an die Geschäftsstelle des Landesausschusses.



Landesausschuss

[www.kvbawue.de/landesausschuss](http://www.kvbawue.de/landesausschuss)

---

## ➤ **Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf KVBW-Homepage bekannt gemacht**

Gemäß der Satzung der KVBW kann die Veröffentlichung ausgeschriebener Vertragsarztsitze auch auf der Website der KVBW erfolgen.

Auf Anforderung kann diese Übersicht im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

0721 5961-1313

[praxisausschreibungen@kvbawue.de](mailto:praxisausschreibungen@kvbawue.de)



Ausgeschriebene

Praxissitze

[www.kvbawue.de/praxissitze](http://www.kvbawue.de/praxissitze)

Der Antrag zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes muss direkt beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Vertragsarztsitz in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind,

---

weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, hat die KVBW den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

**Fragen zu den Ausschreibungsverfahren:**

0721 5961-1313

**Allgemeine Fragen beantwortet die**

**Kooperations- und Niederlassungsberatung:**

0761 884-3700, kooperationen@kvbawue.de

In der Onlinebörse auf der Homepage der KVBW können Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen Praxisnachfolger suchen oder Räumlichkeiten, die sich als Praxisräume eignen, anbieten.



Börsen

[www.kvbawue.de/boersen](http://www.kvbawue.de/boersen)

# Verträge & Richtlinien

## ➤ Ergebnisse der Honorarverhandlungen der KVBW für das Jahr 2024

Die KVBW konnte mit den Krankenkassenverbänden des Landes eine Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2024 abschließen. Bei den diesjährigen Honorarverhandlungen hat die KVBW folgende Ergebnisse erzielt:

- Der Orientierungswert (der Preis der Leistung) wird um 3,85 Prozent erhöht, woraus sich ein regionaler Punktwert für das Jahr 2024 in Höhe von 11,9339 Cent ergibt.
- Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird ferner um die Veränderungsrate erhöht, die im Jahr 2024 bei 0,2441 Prozent (für 2024 ca. 7,5 Millionen Euro) liegt. Der Prozentsatz ergibt sich aus einer gewichteten Zusammenfassung von Faktoren der demografischen Entwicklung und des Anstiegs der Morbidität, die jährlich bundesweit neu berechnet und verhandelt werden.
- Erhöhung der MGV ab 1. Januar 2024 aufgrund des Kassenwechslereffekts um 0,0918 Prozent (für 2024 ca. 2,8 Millionen Euro).
- Anpassung der Wegegebühren um 3,85 Prozent (für 2024 ca. 0,3 Millionen Euro).
- Anpassung der Gebührenwerte der Vereinbarung über die qualifizierte Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ um 3,85 Prozent (für 2024 ca. 1 Millionen Euro).
- Fortführung der Erhöhung der MGV zum 1. Januar 2024, um das zusätzlich erwartete Honorar von Vertragsärzten, die aufgrund eines Abbaus der Krankenhausstrukturen eine Sonderbedarfszulassung erhalten (für 2024 ca. 1 Millionen Euro).
- Erhöhung der Förderung des organisierten Notfalldienstes von zwölf Millionen Euro auf 15 Millionen Euro und darüber hinaus Erhöhung um eine zusätzliche Förderung (einmalig für 2024 ca. 3,5 Millionen Euro).

Außerdem konnten die Eckpfeiler unserer spezifischen KVBW-Förderstruktur im Einvernehmen mit den Krankenkassen erhalten bleiben und sämtliche bisherigen Förderungen erneut vereinbart werden:

- **Leistungen des Mammographie-Screenings (GOP 01759 EBM)**  
Zuschlag auf den Orientierungspunktwert (OW) in Höhe von 1,2378 Cent
- **Leistungen der Substitution (Abschnitt 1.8 EBM)**  
Zuschlag auf den OW in Höhe von 1,6970 Cent
- **Belegärztliche Leistungen (Kapitel 36 EBM sowie die Leistungen nach den GOP 13311, 17370, 08410 bis 08416 EBM)**  
Zuschlag auf den OW in Höhe von 1,5250 Cent
- **Psychiatrisches Gespräch**  
Zuschlag auf die GOP 14220 - 14222, 21220, 21221 EBM in Höhe von 1,40 Euro
- **Förderung der onkologischen und/oder immunologischen Betreuung**  
Zuschlag auf die GOP 01510 - 01512 EBM in Höhe von 20,00 Euro
- **Nicht-ärztliche Praxisassistenten**  
Zuschlag auf die GOP 03060 EBM in Höhe von 4,00 Euro

- **Subkutane Immuntherapie (SCIT)**  
Zuschlag auf die GOP 30130 EBM in Höhe von 3,00 Euro beziehungsweise  
GOP 30131 EBM in Höhe von 2,50 Euro
- **Radiologie bei onkologischen Patienten mit gesicherter Diagnose gemäß  
Anlage 7 BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung angepasst an den jeweils  
gültigen ICD 10**  
Zuschlag auf den OW bei Leistungen des Abschnitts 34.2 bis 34.4 EBM bei  
mindestens zwei Leistungen aus den oben genannten EBM-Abschnitten auf  
dem Schein in Höhe von 1,5 Cent
- **Hausärztlich geriatrischer Betreuungskomplex**  
Zuschlag auf die GOP 03362 EBM in Höhe von 4,00 Euro
- **Chronikerpauschale**  
Zuschlag auf die GOP 03220 EBM beziehungsweise 04220 EBM in Höhe  
von 2,50 Euro
- **U3**  
Zuschlag auf die GOP 01713 EBM in Höhe von 47,97 Euro
- **Konfirmationsdiagnostik**  
Zuschlag auf die GOP 20327 EBM in Höhe von 6,00 Euro
- **Osteodensitometrie**  
Zuschlag auf die GOP 34600 bzw. 34601 EBM in Höhe von 20,00 Euro
- **Geburtshilfe**  
Zuschlag auf die GOP 08411 EBM in Höhe von 114,00 Euro
- **Pricktest**  
Zuschlag auf die GOP 30111 EBM in Höhe von 8,00 Euro
- **Besuch im Pflegeheim**  
Zuschlag zu Besuch in beschützenden Wohnheimen beziehungsweise Einrich-  
tungen beziehungsweise Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal nach  
den GOP 01410P beziehungsweise 01410H und/oder 01413P einmal im  
Behandlungsfall in Höhe von 14,80 Euro
- **Behandlung des diabetischen Fußes**  
Zuschlag auf die GOP 02311 EBM in Höhe von 5,26 Euro
- **Förderung der Substitution**  
Zuschlag bei mindestens 50 abgerechneten GOP des Abschnitts 1.8 EBM auf  
einem Behandlungsfall in Höhe von 100,00 Euro

## ➔ **Selektivverträge der KVBW mit den Betriebskrankenkassen** Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen jedes Quartal prüfen

*Im Rahmen der Selektivverträge Hautkrebs-Screening, AD(H)S, Hallo Baby, Homöopathie Securvita, Gesund schwanger, Frühe Hilfen, Diabetes und Hypertonie mit den Betriebskrankenkassen besteht für die teilnahmeberechtigten Betriebskrankenkassen jederzeit die Möglichkeit, einem Vertrag beizutreten oder die Teilnahme an einem Vertrag zu beenden.*

Dadurch ergeben sich für die an den einzelnen Selektivverträgen teilnehmenden Praxen oft kurzfristig wegfallende oder hinzukommende Abrechnungsmöglich-



Selektivverträge

[www.kvbawue.de/vertraege-von-a-z](http://www.kvbawue.de/vertraege-von-a-z)

keiten. Bitte überprüfen Sie daher zu Beginn eines jeden Quartals die Listen der teilnehmenden Betriebskrankenkassen der Selektivverträge, an denen Ihre Praxis teilnimmt, auf Veränderungen. Die Listen der teilnehmenden Betriebskrankenkassen finden Sie auf der Internetseite der KVBW unter dem jeweiligen Vertrag.

**Informationen zur Abrechnung:**

0711 7875-3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de

➔ **Verträge U10/U11 und J2 der Techniker Krankenkasse**  
3. Nachträge zum 1. Oktober 2023 abgeschlossen

*Mit den 3. Nachträgen wird eine Vergütungserhöhung der Vertragsleistungen und eine formale Korrektur im Bereich der Kassenabrechnung vereinbart.*

Die Gebührenordnungspositionen 81102 (Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U10), 81120 (Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U11) und 81121 (Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der J2) werden ab dem 1. Oktober 2023 mit 58,00 Euro vergütet.

Die aktualisierten Vertragsfassungen und weitere Informationen zu den Verträgen finden Sie auf der Internetseite der KVBW (siehe Link rechts oben).

**Informationen zur Abrechnung:**

0711 7875-3397, abrechnungsberatung@kvbawue.de

➔ **Schutzimpfungen**  
Erhöhung der Impfvergütung zum 1. Oktober 2023

*Die Impfvergütung für Versicherte der Ersatz-, Betriebskranken- und der Innungskrankenkassen sowie der KNAPPSCHAFT wurde zum 1. Oktober 2023 erhöht.*

Die Vergütungsübersicht mit den neuen Beträgen sowie die aktuell gültigen Schutzimpfungsvereinbarungen können Sie auf unserer Homepage einsehen. Die neuen Beträge sind bei den Ihnen bekannten Gebührenordnungspositionen (Impfziffern) hinterlegt.

**Informationen zur Verordnungsberatung Impfungen**

0711 7875-3690, verordnungsberatung@kvbawue.de



Verträge U10/U11  
und J2 der Techniker  
Krankenkasse

[www.kvbawue.de/  
frueherkennung-kinder](http://www.kvbawue.de/frueherkennung-kinder)



**Erhöhung Impfvergütung  
zum 1. Oktober 2023**



Vergütungsübersicht/  
Schutzimpfungsvereinba-  
rung

[www.kvbawue.de/  
schutzimpfungsvereinbarungen](http://www.kvbawue.de/schutzimpfungsvereinbarungen)



---

# Verschiedenes

## ➤ Sind Ihre Praxisdaten noch aktuell? Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit

*Erhalten Sie bereits Informationen Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung per E-Mail? Hat unser Arztregister Ihre aktuellen Kontaktdaten? Wenn Sie Neuerungen, die für Ihre Praxistätigkeit wichtig sind, schnellstmöglich erfahren möchten, informieren wir Sie gerne direkt per Mailverteiler. Allerdings fehlt uns von einigen unserer Mitglieder ein aktueller E-Mail-Kontakt. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Arztregisterdaten vollständig und auf dem neuesten Stand sind. Am besten gleich jetzt!*

Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Telefonnummer oder die Webadresse Ihrer Praxis haben sich geändert, oder sie sind noch nicht im KVBW-Arztregister hinterlegt? Dann können Sie diese ganz einfach über unser Onlineformular an das Arztregister melden beziehungsweise aktualisieren.

Mit diesem Onlineformular können Sie zudem unkompliziert Ihrer rechtlichen Pflicht nachkommen und Ihre Sprechzeiten und die Barrierefreiheitsmerkmale Ihrer Praxis sowie gegebenenfalls Ihre telefonischen Erreichbarkeitszeiten oder Offenen Sprechstunden melden. Diese werden dann in der KVBW-Arztsuche angezeigt. Sie können außerdem Ihre E-Mail-Adresse eingeben und dabei wählen, ob diese öffentlich angezeigt oder nur von der KV selbst genutzt werden soll, um etwa die Schnellinfos des KVBW-Vorstands zu abonnieren.



Daten aktualisieren

[www.kvbawue.de/meldeformular](http://www.kvbawue.de/meldeformular)

---

## ➤ Praxisurlaub Abwesenheits-/Vertretermeldung nur noch digital möglich

*Eine Bitte in eigener Sache: Die Abwesenheits- und Urlaubszeiten sind bequem, schnell und immer nachvollziehbar über das Mitgliederportal an die KV Baden-Württemberg zu melden.*

Bitte gehen Sie hierzu wie folgt vor:

1. Melden Sie sich wie gewohnt mit Benutzername und Kennwort im Mitgliederportal an.
2. Klicken Sie auf den Menüpunkt „Praxisorganisation“
3. Klicken Sie in der Dropdown-Liste auf „Vertreter melden“
4. Geben Sie Ihre persönlichen Daten und die Daten Ihrer Vertreter\*in an.
5. Speichern Sie Ihre Angaben.

Die Anzeigepflicht gilt ab dem zweiten Tag der Abwesenheit über Feiertage und in Pandemiezeiten. Wenn kein Feiertag im angezeigten Zeitraum beinhaltet ist und keine Pandemiesituation besteht, gilt die Anzeigepflicht ab einer Abwesenheit von sieben Kalendertagen in Folge.

---

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die „Gruppe Vertretungen“:  
0711 7875-4799, vertreter@kvbwue.de

➔ **Kennen Sie die Tamly App zur Unterstützung bei der Therapieplatzsuche?**  
Die KVBW ist Kooperationspartnerin des Ophelia e. V.



[www.tamly.de](http://www.tamly.de)

*Der Zweck dieser Kooperation ist es, die Zugangsbarrieren zur Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen mit Hilfe der Tamly App bei der Vermittlung von Psychotherapieplätzen in Baden-Württemberg bedarfsgerecht und anwenderfreundlich zu überwinden. Hierdurch soll die Souveränität der hilfesuchenden Patientinnen und Patienten gestärkt werden. Über die Förderung des Direktzugangs zur psychotherapeutischen Versorgung soll zudem eine Entlastung der Terminservicestelle in Baden-Württemberg realisiert werden.*

**Tamly - Dein digitaler Weg zur Therapie (Info zu Datenverarbeitung)**

Mit der kostenlosen App Tamly unterstützt der gemeinnützige Verein Ophelia e.V. Patientinnen und Patienten bei der Suche nach einem Psychotherapieplatz. Mit Tamly können diese nach Therapeut\*innen suchen, sie in einer Merkliste speichern und organisieren. Die Benutzenden erhalten eine motivierende Push-Benachrichtigung, sobald die Therapeut\*innen aus der Merkliste telefonisch erreichbar sind. Unterstützen auch Sie Ihre Patienten und Patientinnen bei der Therapieplatzsuche, indem Sie Tamly weiterempfehlen und Info-Flyer in Ihrer Praxis auslegen.

Die KVBW stellt die über die Arztsuche öffentlich zugänglichen Daten der Vertragspsychotherapeut\*innen Ophelia e.V. zur Anzeige in der Tamly App zur Verfügung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran hat, sich Daten über Therapeut\*innen zugänglich zu machen. Diese Daten können bis zum Wegfall der Rechtsgrundlage oder bis zum Ende ihrer Tätigkeit verarbeitet werden. Für weitere Fragen und Anregungen steht das Tamly-Team gerne zur Verfügung.

**Ophelia e.V.**, Nürnberger Str. 176, 91052 Erlangen  
[www.tamly.de](http://www.tamly.de), [team@tamly.de](mailto:team@tamly.de)

## ➔ **Notbremse im ärztlichen Bereitschaftsdienst** Dienstpflicht und Abläufe

Die „Notbremse“ im Ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt seit 25. Oktober 2023 und greift für mindestens drei Monate. Seit 25. Oktober 2023 gelten daher neue Dienstpläne für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die ausschließlich mit Vertragsärzten und MVZ-Angestellten besetzt sind. Auch Vertragsärzte, die lange keine Dienste mehr gemacht haben, sind gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet und werden zum Dienst eingeteilt. Poolärzte sind nicht mehr in BD-online verfügbar, doch es bleibt möglich, Dienste abzugeben oder zu tauschen, allerdings nur mit anderen Vertragsärzten/MVZ. Zurzeit erreichen die KVBW viele Fragen zum Thema BD online, insbesondere zum Login. Daher hier ein kurzer Überblick zum Thema.

### **Dienstplanprogramm BD online – einloggen, so geht's**

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Am einfachsten erreichen Sie die Anwendung BD-Online per Direktaufruf im Internet. Das funktioniert von jedem Rechner mit Internetzugang aus, auch vom Smartphone oder Tablet. Im KVBW-Mitgliederportal rufen Sie BD-Online auf, indem Sie den Menüpunkt „Praxisorganisation“ und anschließend den Unterpunkt „Notfalldienst planen (BD-Online)“ in der Dropdown-Liste anklicken.

### **Zugang zur Anwendung BD-Online:**

- über das Internet (Link siehe rechts oben) – zur Anmeldung genügen Benutzerkennung und Tokencode (ohne VPN-Tunnel).
- über das Mitgliederportal (Link siehe rechts oben) im Sicheren Netz der KVen (SNK) per
  - KV-SafeNet\* (spezieller Router)
  - KV-Ident Plus (Token und Software-VPN) oder
  - Telematikinfrastruktur (TI-Konnektor)

**Direktkontakt: Technischer Support Mitgliederportal & Online-Dienste**  
0711 7875-3555, Fax: 0711 7875-483777, [mitgliederportal@kvbawue.de](mailto:mitgliederportal@kvbawue.de)  
(Mo – Fr: 8 – 16 Uhr)



Zugang zu BD-Online

[www.kvbawue.de/bd-online](http://www.kvbawue.de/bd-online)



Zugang zu BD-Online  
über Mitgliederportal

[www.kvbawue.de/mitgliederportal](http://www.kvbawue.de/mitgliederportal)



Weitere Informationen  
Notbremse & Ärztlicher  
Notfalldienst

[www.kvbawue.de/  
notbremse-notfalldienst](http://www.kvbawue.de/notbremse-notfalldienst)

---

# Service

## ➤ Abrechnung & Honorar

### Abrechnungsberatung

0711 7875-3397  
abrechnungsberatung@kvbawue.de

### Ärztbuchhaltung

0721 5961-1340

---

## ➤ Niederlassung

### Kooperations- und Niederlassungsberatung

0761 884-3700  
kooperationen@kvbawue.de

### Börsen

Online-Börse zur Vermittlung von Praxen, Kooperationen, Vertretungen, Stellen, Mobilien und Geräten



Börsen

[www.kvbawue.de/boersen](http://www.kvbawue.de/boersen)

---

## ➤ Praxisservice

### Betriebswirtschaftliche Praxisberatung & Businessplan, Beratung zu QM und Praxismanagement

0711 7875-3300  
praxisservice@kvbawue.de

### Hilfe für Praxen in existenziellen oder finanziellen Krisen: DocLineBW

0711 7875-3300  
doclinebw.praxisservice@kvbawue.de



DocLineBW

[www.kvbawue.de/doclinebw](http://www.kvbawue.de/doclinebw)

## ➤ Verordnungen

### Arzneimittel

0711 7875-3663

### Impfungen, Heil- und Hilfsmittel

Heil- und Hilfsmittel 0711 7875-3669

Impfungen 0711 7875-3690

### Betreuung Prüfverfahren

0711 7875-3630

### Beratung Sprechstundenbedarf

Mittwochs wird für alle Standorte der KVBW eine Beratungssprechstunde zur Verordnungsweise Sprechstundenbedarf angeboten.

Terminvereinbarung: 0711 7875-3660

### Pharmakotherapie-Beratungsdienst für Vertragsärzte

#### Klinische Pharmakologie Heidelberg

Aid.Konsil-KV@med.uni-heidelberg.de



Klinische  
Pharmakologie  
Heidelberg

[www.ukhd.de/aid-konsil-kv](http://www.ukhd.de/aid-konsil-kv)

#### Klinische Pharmakologie Tübingen

arzneimittelinfo@med.uni-tuebingen.de



Klinische  
Pharmakologie  
Tübingen

[www.kvbawue.de/api-link-fetcher?lid=1767](http://www.kvbawue.de/api-link-fetcher?lid=1767)

### Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit

Kooperationen mit zwei Instituten, die Anfragen bezüglich Arzneimittelverordnungen in Schwangerschaft und Stillzeit beantworten.

#### ■ Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie, Charité-Universitätsmedizin Berlin

Telefon: 030 450525-700 (Beratung)

Fax: 030 450525-902



Embryotox

[www.embryotox.de](http://www.embryotox.de)

---

■ Institut für Reproduktionstoxikologie,  
Universitäts-Frauenklinik Ulm  
Telefon: 0731 500-58655  
Fax: 0731 500-58656  
Mail: paulus@reprotox.de



Reprotox

[www.reprotox.de](http://www.reprotox.de)

---

## ➤ Sicher vernetzt – IT in der Praxis

### IT-Berater

0711 7875-3570, itp@kvbawue.de

### Mitgliederportal

Information und Online-Dienste im geschützten Bereich  
0711 7875-3555, mitgliederportal@kvbawue.de

---

## ➤ Patient\*in im Fokus

### Terminmeldungen bei Terminservicestelle

Die Terminservicestelle (TSS) benötigt Terminmeldungen. Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen können das Webportal eTerminservice der KVen nutzen, um die Termine einzutragen, die sie für Patient\*innen freihalten.

eTerminservice Ärzte: 0711 7875-3960



Terminservicestelle

[www.kvbawue.de/  
terminservicestelle](http://www.kvbawue.de/terminservicestelle)

### MedCall Patiententelefon nutzen

MedCall unterstützt die Bürger bei der Suche nach Ärzt\*innen oder Psychotherapeut\*innen. Für KVBW-Mitglieder besteht die Möglichkeit, über MedCall auf spezielle Qualifikationen oder ein besonderes Praxisspektrum aufmerksam zu machen. Wer von diesem Service profitieren möchte, muss nur einen Fragebogen ausfüllen, der Ihnen gerne zugesandt wird.

0711 7875-3309

---

## Hilfe bei Gesundheitstagen

Sie sind interessiert an Unterstützung bei Ihrem regionalen Gesundheitstag?  
Dann fordern Sie unsere Hilfe an.

### Ansprechpartnerinnen:

Claudia Eisele 0721/5961-1185  
Maria Emling 0721/5961-1452  
gesundheitsbildung@kvbawue.de

---

## ☛ Qualitätssicherung

### Genehmigungspflichtige Leistungen

BD Freiburg 0761 884-4402  
BD Karlsruhe 0721 5961-1160  
BD Reutlingen 07121 917-2356  
BD Stuttgart 0711 7875-3467  
qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de

## Hygiene

07121 917-2131  
hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de

---

## ☛ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Dienstplanung mit BD-online, Dienstpflicht und Vertretung

notfalldienst@kvbawue.de

BD-Online 07121 917-2011  
Praxismanagement 0711 7875-3011  
Datenmanagement 0761 884-4011

---

## ➤ Rechtsfragen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

recht@kvbawue.de

---



---

# Fortbildung

## 📌 Save the date!

30. Tag der Medizinischen Fachangestellten am  
Samstag, 27. Januar 2024, Landesmesse Stuttgart



30. Tag der Medizinischen  
Fachangestellten  
am 27. Januar 2024

### Vorläufiges Programm:

10.00 Uhr bis 10.30 Uhr

#### **Begrüßung**

Bastian Thumser, stellv. Vorsitzender des Landesverbandes Süd,  
Verband medizinischer Fachberufe e.V.

10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **Modul 1**

Grundlagen der Telematikinfrastruktur

#### **Modul 2**

Neues zu ePA, E-Rezept, Videosprechstunde und vieles mehr,  
Referenten angefragt

13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

#### **Mittagspause**

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### **Hygiene in der Arztpraxis**

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz sowohl für Patienten und Patientinnen als auch für medizinisches Personal zu gewährleisten, ist ein gut organisiertes Hygienemanagement ein Muss.

Bei der Verhütung und Verhinderung einer Weiterverbreitung von Infektionen spielt das medizinische Personal eine wesentliche Rolle.

Nutzen Sie die Chance und erweitern Sie Ihre Kenntnisse der hygienerelevanten Grundlagen für die Arztpraxis.

Welche Maßnahmen sind notwendig? Und in welcher Situation? Was ist im Praxisalltag und was in Ausnahmefällen relevant? Erfahren Sie, wie dieses Fachwissen mit den aktuellen rechtlichen Vorschriften umgesetzt werden kann.

#### **Referent\*innen:**

Team Hygiene und Medizinprodukte der KV Baden-Württemberg

---



Onlineanmeldung,  
Anmeldeschluss:  
16. Januar 2024

[www.vmf-online.de/verband/  
termine/t-2024-01-27-mfa-tag-  
stuttgart](http://www.vmf-online.de/verband/termine/t-2024-01-27-mfa-tag-stuttgart)

---

## ➤ **Landeskongress Gesundheit Baden-Württemberg 2024** „Revolution, Evolution oder Stillstand: Wie sieht unsere Versorgungslandschaft im Jahr 2035 aus?“



**Landeskongress Gesundheit  
Baden-Württemberg  
am 26. Januar 2024**

Die Vorschläge zur Weiterentwicklung unseres Gesundheitssystems sind so vielfältig wie zahlreich: Integrierte Gesundheits- und Notfallzentren, Primärversorgungszentren, Level 1i-Krankenhäuser, Gesundheitsregionen, Community Health Nurses, Gesundheitskioske, Die klassischen Formen der Versorgung scheinen jedenfalls überholt.



**Onlineanmeldung**

[www.lk-gesundheit.de](http://www.lk-gesundheit.de)

Was aber ist tatsächlich sinnvoll und machbar? Braucht es wirklich eine Revolution oder nicht doch eine intelligente Weiterentwicklung?

Diesen Themen widmet sich der 9. Landeskongress Gesundheit auf der Landesmesse Stuttgart. Es gibt unter anderem Vorträge mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten und Diskussionen in Barcamp-Foren über die Zukunft der Versorgungslandschaft.

### **Termin:**

Freitag, 26. Januar 2024  
10.00 bis 15.45 Uhr  
Empfang ab 9.00 Uhr

### **Veranstaltungsort:**

Messe Stuttgart, Internationales Congresszentrum (ICS)

### **Veranstalter:**

Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄK), Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KV), Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKKG)

### **Kosten:**

169 EUR (inkl. MEDIZIN-Fachmesse, THERAPRO-Fachmesse, VVS-Ticket)

---

---

## ➔ Die Angebote der Management Akademie der KVBW (MAK) (A)



Seminarangebote  
der MAK

Aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten finden Sie im Internet unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de).

**[www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de)**  
**[www.online-kurse.mak-bw.de](http://www.online-kurse.mak-bw.de)**

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie der KVBW (MAK) gern zur Verfügung.

Telefon	0711 7875-3535
Telefax	0711 7875-483888
E-Mail	<a href="mailto:info@mak-bw.de">info@mak-bw.de</a>
Webseite	<a href="http://www.mak-bw.de">www.mak-bw.de</a>

**Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der MAK aus.**

**Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!**

## Fortbildung ist Trumpf: Die Angebote der Management Akademie der KVBW (MAK)

Online-Kurse		www.online-kurse.mak-bw.de
mak-Seminar	Zielgruppe	Weitere Informationen
Grundlagen der Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeitende, die in einer Praxis tätig sind und ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene erwerben, auffrischen oder festigen wollen	Kurs-Nr.: eL 01/24 Gebühr: 59,- Dauer: 45 min., vertont CME-Punkte: 2
(K)eine Kunst: Kommunikation im Praxisalltag	Praxismitarbeitende, die ihr Grundverständnis von Kommunikation auffrischen oder erweitern wollen. Gerne auch für Ärzte, Psychotherapeuten oder Auszubildende	Kurs-Nr.: eL 02/24 Gebühr: 39,- Dauer: 30 min., unvertont CME-Punkte: 0
Sicher ist sicher: Datenschutz im Praxisalltag leben und managen	Ärzte, Psychotherapeuten, Praxismitarbeitende und Auszubildende, die Kenntnisse zum Datenschutz erlangen, erweitern oder vertiefen wollen	Kurs-Nr.: eL 03/24 Gebühr: 98,- Dauer: 90 min., vertont CME-Punkte: 4
Hieb- und stichfest: Verordnung von Schutzimpfungen	Ärzte und Praxismitarbeitende, die aktuell oder künftig Impfungen durchführen und Kenntnisse über deren Hintergründe und Verordnung erwerben, auffrischen oder festigen wollen	Kurs-Nr.: eL 04/24 Gebühr: 98,- Dauer: 100 min., vertont CME-Punkte: 4
Jetzt zählt's: Hausärztliche Grundlagen des EBM	Ärzte und Praxismitarbeitende in Hausarztpraxen, die Leistungen nach dem EBM abrechnen und diesbezügliche Kenntnisse erwerben, erweitern oder auffrischen wollen	Kurs-Nr.: eL 05/24 Gebühr: 98,- Dauer: 110 min., vertont CME-Punkte: 4
Ach du liebe Zeit! Zeit- und Selbstmanagement in der Praxis	Ärzt*innen und Praxismitarbeitende, die sich mehr Struktur und ein effektives Zeit-management in ihrem Arbeitsalltag wünschen	Kurs-Nr.: eL 06/24 Gebühr: 59,- Dauer: 45 min., vertont CME-Punkte: 2
Wirkstoff Wissen: Verordnung von Sprechstundenbedarf	Ärzte und Praxismitarbeitende, die Kenntnisse zur Verordnung von SSB erwerben, erweitern oder auffrischen wollen	Kurs-Nr.: eL 07/24 Gebühr: 98,- Dauer: 90 min., vertont CME-Punkte: 4
Mittel und Wege: Verordnung von Heilmitteln	Ärzte und Praxismitarbeitende, die Kenntnisse zur Verordnung von Heilmitteln erwerben, erweitern oder auffrischen wollen	Kurs-Nr.: eL 08/24 Gebühr: 98,- Dauer: 90 min., vertont CME-Punkte: 4

## Live-Online-/Präsenz-Seminare

Informationen und weitere Angebote unter: [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de)

### Abrechnung / Verordnung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME-Punkte	Seminar-Nr.
Intensivkurs Abrechnungsmanager (Arztpraxis)	Ärzt*innen, Erstkräfte, Praxismitarbeitende aus Hausarztpraxen, der Kurs schließt mit einer Prüfung ab	4. - 6. März 2024	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	369,-	34	S 01
EBM für Einsteiger – Haus-/Kinderarztpraxen	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	7. Februar 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	4	oL 06S
EBM für Einsteiger – Haus-/Kinderarztpraxen	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	20. März 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	4	oL 07R
EBM für Einsteiger – Facharztpraxen	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	14. Februar 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	4	oL 11S
EBM-Workshop für Facharztpraxen	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende aus chirurgischen/ orthopädischen Praxen	21. Februar 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 21F
GOÄ für Einsteiger	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende	24. Januar 2024	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 27S
GOÄ für Einsteiger	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende, nicht für Psychotherapeut*innen	13. März 2024	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 28R
GOÄ für Fortgeschrittene	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende, nicht für Psychotherapeut*innen	28. Februar 2024	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	5	oL 34K
Verordnung von Sprechstundenbedarf ohne Stolperfallen und Regressgefahr	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	29. Februar 2024	15.00 bis 17.30 Uhr	Live-Online	49,-	3	oL 53R

### Betriebswirtschaft / Zulassung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME-Punkte	Seminar-Nr.
Der Weg in die eigene Praxis - Modul 1: Facharzt! Was nun?	Ärzt*innen, nicht für Psychotherapeut*innen	16. März 2024	9.30 bis 13.00 Uhr	Live-Online	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	4	oL 58K/1
Digitalisierung und Telematik	Ärzt*innen, Psycho-therapeut*innen, Praxismitarbeitende	14. Februar 2024	15.00 bis 18.00 Uhr	Live-Online	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	4	oL 68R

## Kommunikation

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME-Punkte	Seminar-Nr.
Medical English für Medizinische Fachangestellte	Voraussetzung: Drei bis vier Jahre Schulenglisch, Praxismitarbeitende, Auszubildende	1. Februar 2024	9.30 bis 16.00 Uhr	Live-Online	159,-	0	oL 76F
Medical English für Medizinische Fachangestellte	Voraussetzung: Drei bis vier Jahre Schulenglisch, Praxismitarbeitende, Auszubildende	14. März 2024	9.30 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	159,-	0	F 79
Das Telefon – die Visitenkarte der Praxis	Praxismitarbeitende, Auszubildende	31. Januar 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	0	oL 83R
Das Telefon – die Visitenkarte der Praxis	Praxismitarbeitende, Auszubildende	6. März 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	BD Freiburg	98,-	0	F 87

## Praxismanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME-Punkte	Seminar-Nr.
Mit anspruchsvollen Patienten erfolgreich interagieren	Praxismitarbeitende, Auszubildende	20. März 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	0	oL 93S
Wiederbelebende Sofortmaßnahmen	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	16. März 2024	9.00 bis 16.00 Uhr	BD Stuttgart	129,-	10	S 109
Fachkraft für Impfmanagement	Praxismitarbeitende, nicht für Auszubildende	20./21. Februar 2024 + 13. März 2024	jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr	BD Stuttgart	289,-	0	S 120
Exklusiv-Workshop für Praxismanagerinnen	Teilnehmende des Intensivkurses Praxismanagerin, Fachwirt*innen	14./15. März 2024	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	239,-	0	S 130
Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt	Praxismitarbeitende, Auszubildende	28. Februar 2024	15.00 bis 18.30 Uhr	Live-Online	98,-	0	oL 134F

## Qualitätsmanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME-Punkte	Seminar-Nr.
Basiskurs Qualitätsmanagement	Ärzt*innen, Psycho-therapeut*innen, Praxismitarbeitende	23./24. Februar 2024	Fr, 15.00 bis 20.00 Uhr und Sa, 9.00 bis 16.00 Uhr	BD Reutlingen	239,-	18	R 150
Basiskurs Qualitätsmanagement	Ärzt*innen, Psycho-therapeut*innen, Praxismitarbeitende	15./16. März 2024	Fr, 15.00 bis 20.00 Uhr und Sa, 9.00 bis 16.00 Uhr	Live-Online	239,-	18	oL 151F
Datenschutz in der Praxis	Ärzt*innen, Psycho-therapeut*innen, Praxismitarbeitende	19. März 2024	9.00 bis 14.00 Uhr	Live-Online	159,-	8	oL 165S

## Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME-Punkte	Seminar-Nr.
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	6. Februar 2024	15.00 bis 19.00 Uhr	Live-Online	98,-	7	oL 174K
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, Auszubildende	21. März 2024	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	8	F 178
Kurs zur Aufbereitung von Medizinprodukten	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, der Kurs schließt mit einer Prüfung ab	29. Februar - 2. März 2024 und 8. März 2024 (Prüfungstag)	jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr Prüfung- tag: 9.00 bis 18.15 Uhr	BD Stuttgart	389,-	25	S 187
Aufbereitung von Medizinprodukten – Refresherkurs	Ärzt*innen, Praxismitarbeitende, die bereits eine Sachkenntnis (Zertifikat) erworben haben	23. März 2024	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	159,-	11	F 194
Moderatorentaining für Qualitätszirkel	Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, die einen Qualitätszirkel leiten	24. Februar 2024	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	11	S 197
Hautkrebs-Screening – Fortbildung für Hausärzte	Ärzt*innen aus Hausarztpraxen	10. Februar 2024	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	199,-	8	F 202
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin spritzen (ZI)	Ärzt*innen	24. Februar 2024	9.00 bis 17.00 Uhr	Live-Online	159,-	9	S 207

## Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	CME- Punkte	Seminar- Nr.
Strahlenschutzkurs für Medizinische Fachange- stellte nach Strahlen- schutzverordnung für den Anwendungsbe- reich Röntgendiagnostik (Röntgen-schein)	Personen mit einer abgeschlossenen medizini- schen Ausbildung, die unter Aufsicht fachkundiger Ärzt*innen Untersuchungen mit Röntgenstrahlen technisch durchführen, der Kurs schließt mit einer Prüfung ab	7. - 9. März 2024 und 11. - 16. März 2024	jeweils 8.30 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	829,-	0	S 226

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der Management Akademie der KVBW (MAK) aus. Oder nutzen Sie den Weg der Onlineanmeldung unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de).

Auf unserer Website finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der MAK gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535  
Telefax 0711 7875-483888  
E-Mail [info@mak-bw.de](mailto:info@mak-bw.de)





# Anmeldeformular

Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen

▶ **Ja**, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu folgenden Seminaren an (bitte füllen Sie in jedem Fall die mit \* gekennzeichneten Pflichtfelder aus):

Seminarnummer*	Termin*	Seminartitel:*	
Bitte ankreuzen* A = Arzt/Psychotherapeut M = Mitarbeitende	A <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	Teilnehmer/in* Titel, Name, Vorname	E-Mail

Seminarnummer*	Termin*	Seminartitel:*	
Bitte ankreuzen* A = Arzt/Psychotherapeut M = Mitarbeitende	A <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	Teilnehmer/in* Titel, Name, Vorname	E-Mail

## ANGABEN ZUR PRAXIS/PERSON

Name der Praxis/Person*
Fachgebiet
Straße, Hausnummer*
Telefon, Fax
PLZ, Ort*
E-Mail

Praxisstempel

### BENACHRICHTIGUNG: Auf welchem Weg wollen Sie Ihre Anmeldeunterlagen erhalten?

E-Mail: \_\_\_\_\_  Fax: \_\_\_\_\_

### ZAHLUNGSWEG: Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

#### ABBUCHUNG VOM HONORARKONTO

Der Teilnehmerbeitrag soll von meinem/unserem Honorarkonto abgebucht werden. Dieser Zahlungsweg ist nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg möglich.

Titel, Name, Vorname des Mitgliedes	Lebenslange Arztnummer (LANR)	Betriebsstättennummer (BSNR)
Ort, Datum	Unterschrift Mitglied	

#### SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTMANDAT

KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart  
Gläubiger-ID: DE72ZZZ00000679225, Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname der/des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/in)
Straße, Hausnummer
BIC
IBAN
PLZ, Ort
Name des Kreditinstituts
Ort, Datum
Unterschrift Kontoinhaber/in

## Fax-Anmeldung

Fax 0711 / 7875-48 3888

- ▶ Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der Management Akademie (MAK) in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt.

### HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Die Management Akademie der KV Baden-Württemberg (MAK) erhebt und verwendet personenbezogene Daten zur Verwaltung ihrer Kurse. Bei Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Mitglied in der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) sind, verarbeitet die MAK in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der KVBW erhoben werden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist hier Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Soweit die MAK für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage.

Die im Anmeldeformular abgefragten Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist hier Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie im Internet unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de).

### RÜCKTRITTSBEDINGUNGEN

Bitte beachten Sie, dass Ihre Seminaranmeldung verbindlich ist. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK bzw. der KVBW. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweisem Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang. Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmende an dem Seminar vertreten lassen. Bei über das MAK-Lernportal angebotenen Online-Kursen muss die Absage schriftlich, per Telefax oder via E-Mail vor Start des gebuchten Online-Kurses erfolgen. Nach Übermittlung der Buchungsbestätigung und Öffnen des Online-Kurses auf dem MAK-Lernportal bzw. nach Ablauf der Nutzungsdauer von 60 Tagen ist eine Stornierung nicht mehr möglich. In diesem Fall wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig.

Unsere Teilnahmebedingungen finden Sie im Internet unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de).

**Management Akademie  
der KV Baden-Württemberg**

Telefon 0711 / 7875-3535

Fax 0711 / 7875-48 3888

[info@mak-bw.de](mailto:info@mak-bw.de)

[www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de)

# Änderungen im Sprechstundenbedarf

## ➤ Sprechstundenbedarf Änderungen und Ergänzungen

Hier stellen wir Ihnen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 (Liste der zulässigen Mittel im Sprechstundenbedarf) der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zur Verfügung.  
Folgende Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.



Änderungen im  
Sprechstundenbedarf  
zum 1. Januar 2024



Aktuelle Liste der  
zulässigen Mittel im  
Sprechstundenbedarf

[www.kvbawue.de/  
sprechstundenbedarf](http://www.kvbawue.de/sprechstundenbedarf)

Indikationsgruppe	Wirkstoff	Darreichungsform	Anmerkung
Analgetika/ Antirheumatika	Ibuprofen	Parenteral	Neue Darreichungsform Parenterale Anwendung: Nur für Anästhesisten und nur für die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen laut Fachinfo (Ausschließlich für Kinder und Jugendliche zugelassene Produkte)
Dermatika	Salpetersäure+ Essigsäure+ Oxalsäure+ Milchsäure+ Kupfernitrat	Extern	Einziges FAM außer Handel Streichung der Wirkstoffkombination aus der Anlage 1 Kein Rezepturersatz
Hypnotika/ Tranquillantien	Midazolam	Rektal	Neue Darreichungsform Hinweis zu Rektal: Adapter kein SSB
Rhinologika	Adrenalin/ Epinephrin	Extern	Neue Ergänzung: Zur Blutstillung bei Epistaxis, Anwendung laut Fachinformation. <b>Keine</b> Rezepturen.

# Nachrichten nach Redaktionsschluss

## Amtliche Bekanntmachungen

Anlage zum RUNDSCHREIBEN DEZEMBER 2023

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

---

## **Inhalt - Nach Redaktionsschluss**

### **3 Amtliche Bekanntmachungen**

- 3 ■ Honorarverteilung
- 4 ■ Änderung Entschädigungsregelung
- 4 ■ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick

### **6 Verträge & Richtlinien**

- 6 ■ Arzneimittelvereinbarungen 2023
- 7 ■ Heilmittelvereinbarungen 2023

# Amtliche Bekanntmachungen

## ➔ Änderungen der Honorarverteilung zum 1. Juli 2023 sowie zum 1. Januar 2024

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat mit ihrem Beschluss vom 6. Dezember 2023 über die nachfolgenden Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) entschieden:

### **Anpassungen der Bereinigungsfallwerte situativ rückwirkend zum Quartal 3/2023 sowie für das Jahr 2024:**

Für die (Selektiv-)Verträge zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V von Patienten im Fachgebiet Psychotherapie zwischen der BKK VAG sowie der GWQ ServicePlus AG und der MEDIVERBUND AG wurden rückwirkend für das 2. Halbjahr 2023 sowie für das gesamte Jahr 2024 die Bereinigungsbeträge situativ mit dem BKK Landesverband neu abgestimmt.

Für den BVR-Vertrag der BARMER sind die Bereinigungsbeträge situativ für das Jahr 2024 hingegen nicht anzupassen, denn die BARMER hat den BVR-Vertrag zum 31.12.2023 gekündigt, d. h. die Versicherteneinschreibung endet zu diesem Zeitpunkt.

### **Weitere Anpassungen des HVM ab dem Quartal 1/2024:**

#### ▪ **Änderung bei Ermittlung der für das Regelleistungsvolumen (RLV) relevanten Fälle**

Die (Wieder-)Einbudgetierung der Leistungen bei TSVG-Neupatienten hatte eine für das Jahr 2023 geltende und an die Rückführung angepasste Fallzählung der für das RLV relevanten Behandlungsfälle zur Folge. Behandlungsfälle, die im entsprechenden Quartal des Jahres 2022 als TSVG-Neupatienten mit der Ziffer 99873E gekennzeichnet worden waren, wurden im entsprechenden Quartal des Jahres 2023 arztbezogen als für das RLV relevante Fälle mitgezählt.

Ab dem 1. Quartal 2024 kann diese Regelung entfallen, da neue Patienten dann wieder – wie im Zeitraum vor der Einführung der entsprechenden TSVG-Regelung – bereits automatisch über die jeweilige Vorjahresfallzahl in den Quartalen 1-4/2023 für die Bemessung der RLV berücksichtigt werden.

#### ▪ **Wiedereinführung einer Fallzahlzuwachsbeschränkungsregelung (FZZB)**

Im Jahr 2023 war die Fallzahlzuwachsbeschränkung übergangsweise ausgesetzt, da es ansonsten - aufgrund der Rückführung der TSVG-Neupatienten und der oben beschriebenen Fallzählung für das Jahr 2023 in Verbindung mit der politisch gewollten zunehmenden Ausweitung der Behandlung von Neupatienten - zu ungewollten und unverhältnismäßigen Fallzahlkürzungen bei vielen Fachärzten gekommen wäre.

Ab dem 1. Quartal 2024 entfällt diese Übergangsregelung und die Fallzahlbeschränkung gilt wieder in gewohnter Weise (Ermittlung der Fallzahlgrenze zur Berechnung der RLV im Jahr 2024 auf Basis der abgerechneten und anerkannten RLV-Fälle im Jahr 2022 inkl. der Berücksichtigung von TSVG-Neupatienten).



**HVM-Änderungen  
zum 1. Juli 2023 und  
1. Januar 2024**



Mitgeteilte Änderung  
in der aktuellen Fassung  
des HVM: Honorar-  
verteilungsmaßstab

[www.kvbawue.de/bekanntmachungen](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen)



Direktlink Honorar-  
verteilungsmaßstab

[www.kvbawue.de/  
honorarverteilungsmaassstab](http://www.kvbawue.de/honorarverteilungsmaassstab)

Gerne stellen wir Ihnen im Einzelfall auf Anforderung den aktuellen HVM-Text auch in Papierform zur Verfügung. Nehmen Sie diesbezüglich gerne Kontakt mit unserer Abrechnungsberatung auf. **Sie erreichen uns unter Telefon: 0711/7875 - 3397 oder per Mail: [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)**

## ➔ Änderung der Entschädigungsregelung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

6. Änderung der Entschädigungsregelung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 die 6. Änderung der Entschädigungsregelung der KVBW vom 14.12.2005 beschlossen.

Die 6. Änderung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt zum 1. Januar 2024, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, in Kraft.



**Änderung der  
Entschädigungsregelung  
zum 1. Januar 2024**



Vollständiger Text  
der 6. Änderung

[www.kvbawue.de/praxis/  
vertraege-recht/bekanntmachungen](http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/bekanntmachungen)

Auf Anforderung wird Ihnen der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt.  
Bitte schreiben Sie hierfür eine E-Mail an: [recht-sg1@kvbawue.de](mailto:recht-sg1@kvbawue.de)

## ➔ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick Erhebung gem. § 20 der Satzung der KVBW (Stand 01.08.2022)

### Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag v. H.

	2023	2024
Elektronische Abrechner - Allgemeine Verwaltungskosten*	2,57	2,57

\* Für nicht auf leitungsgebundenem elektronischem Wege eingereichte Abrechnungen werden mit 4,51 v. H. belastet.

### Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung v. H.

	2023	2024
- Verwaltungskosten für Weiterbildung	0,55	0,64

### Landeseinheitliche Sicherstellungsumlage v. H.

	2023	2024
Umsatzabhängige prozentuale Umlage	0,2941	0,3811
Umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale	76 Euro	100 Euro
Strukturpauschale gem. § 9 Abs. 2 NFD-O (Stand 01.01.2018)	5,00	5,00

Im Haushaltsjahr 2024 werden die o. g. Verwaltungskostenbeiträge auf die Umsätze der Quartale 4/2023 bis 3/2024 angewendet.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 der Notfalldienstordnung („Aufbringung der Mittel“) i. V. m. dem Statut zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Stand 01.01.2018, wird eine landeseinheitliche Sicherstellungsumlage als Kombination aus umsatzunabhängiger monatlicher Kopfpauschale und umsatzabhängiger prozentualer Umlage erhoben.

„Die prozentuale Sicherstellungsumlage wird entsprechend § 20 Abs. 1 der Satzung der KVBW nach einem vom Hundertsatz der über die KVBW abgerechneten Vergütungen aus ärztlicher / psychotherapeutischer Tätigkeit berechnet und bei der Abrechnung einbehalten. Die umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale wird für alle Ärzte und Psychotherapeuten entsprechend ihrem Anrechnungsfaktor in der Bedarfsplanung (einschließlich der angestellten Ärzte bzw. angestellten Psychotherapeuten) berechnet und bei der Abrechnung einbehalten, für angestellte Ärzte bzw. angestellte Psychotherapeuten mit einem Bedarfsplanungsfaktor wird die umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale bei der Abrechnung des anstellenden Arztes bzw. anstellenden Psychotherapeuten, der anstellenden BAG oder des anstellenden MVZ einbehalten.

Für Fachgruppen ohne einen Anrechnungsfaktor in der Bedarfsplanung wird für die Berechnung der umsatzunabhängigen monatlichen Kopfpauschale auf den Abrechnungsfaktor abgestellt, im Übrigen gilt Satz 4 entsprechend.“

Die monatliche Kopfpauschale wird in Abhängigkeit zur tatsächlichen Aufnahme und Ausübung ärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit für die Monate Oktober 2023 bis September 2024 erhoben.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und sonstiger Regelungen werden noch weitere Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren erhoben.

Soweit hierbei keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, werden auf die dem Vertrag zugrundeliegenden Umsätze zusätzlich die landeseinheitliche prozentuale Sicherstellungsumlage und der Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung berechnet.

Auch diesen Verwaltungskostenbeiträgen liegen als Berechnungsbasis im Haushaltsjahr 2024 die Umsätze der Quartale 4/2023 bis 3/2024 zugrunde.



# Verträge & Richtlinien

## ➔ Arzneimittel Arzneimittelvereinbarungen 2024

Im Bereich Arznei- und Verbandmittel konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2024 ein Ausgabenvolumen in Höhe von 5.594.460.920 Euro für Baden-Württemberg vereinbart werden.

Die Richtwertsystematik 2023 gilt in ihren wesentlichen Zügen auch für das Jahr 2024 fort.

Die AT-Richtwerte wurden unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und gesetzlichen Änderungen neu berechnet. Die sanktionsfreien Zielvereinbarungen wurden unter fachlichen Gesichtspunkten erweitert und angepasst.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die Einhaltung der Ziele keiner gesonderten Prüfung unterliegt, eine Erreichung der quantitativen Ziele erleichtert aber die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte. Die qualitativen Hinweise zu einzelnen AT wurden teilweise angepasst und dienen ebenfalls als Orientierungshilfe für eine wirtschaftliche Verordnungsweise.

Unabhängig von der Zielerreichung können die Krankenkassen Einzelfallprüfanträge stellen. Um diese zu vermeiden, sollte insbesondere auf eine korrekte und übereinstimmende ICD-10-Codierung im Rahmen der Abrechnung, der Patientenakte und beim Ausstellen der Verordnung geachtet werden. Darüber hinaus wird empfohlen, vor jeder Off-Label-Use-Verordnung ein Antrag bei der Krankenkasse des Versicherten zu stellen.

Wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass die Verhandlungen zur Arzneimittelvereinbarung 2024 und Arzneimittel-Richtwertvereinbarung 2024 zwischen der KV BW und den baden-württembergischen Krankenkassen/-verbänden – vorbehaltlich des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens – abgeschlossen sind.

### Für Fragen: **Verordnungsberatung Arzneimittel**

Telefon: 0711 7875-3663

E-Mail: [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)



Alle Änderungen zur Richtwertsystematik und Details zur Überarbeitung der Ziele

[www.kvbawue.de/arzneimittel](http://www.kvbawue.de/arzneimittel)



Arzneimittelvereinbarung 2024 und Arzneimittel-Richtwertvereinbarung 2024

[www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/arzneimittel](http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/arzneimittel)



AT-Richtwerte 2024

[www.kvbawue.de/arzneimittelrichtwerte](http://www.kvbawue.de/arzneimittelrichtwerte)

## ➔ Heilmittel Heilmittelvereinbarungen 2024

Die KVBW konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2024 ein Ausgaben-volumen für Heilmittel in Höhe von 1.443.432.619 Euro für Baden-Württemberg vereinbaren.

Auch für das Jahr 2024 wurden im Heilmittelbereich Ziele vereinbart. Diese dienen jedoch lediglich zur Orientierung und wirtschaftlichen Steuerung der Verordnungsweise und haben keine Konsequenzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

### Heilmittel-Richtwerte 2024

Für das Jahr 2024 wurden neue Heilmittel-Richtwerte für die verschiedenen Fachgruppen vereinbart. Basis für die Berechnung waren die tatsächlichen Fallkosten aus dem Verordnungsjahr 2022. Preissteigerungen aus dem Jahr 2023 wurden als Aufschlag für die Heilmittel-Richtwerte 2024 hinzugerechnet. Etwaige Preissteigerungen, die im Laufe des Jahres 2024 rückwirkend gelten könnten, sind aktuell nicht absehbar. Sollte es zu Preissteigerungen kommen, würden wir Sie über eine mögliche unterjährige Anpassung der Heilmittel-Richtwerte zu gegebener Zeit informieren.

Die Heilmittel-Richtwerte gelten je kurativen Behandlungsfall je Quartal. Die Aufteilung erfolgt nach den Versichertengruppen der Mitglieder/Familienversicherte (M/F) und Rentner (R).

Ermächtigte Ärzte erhalten die Richtwerte der jeweiligen Heilmittel-Richtwertgruppe.

Für Facharztgruppen ohne Richtwert wird die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise durch die in der Prüfvereinbarung geregelten Prüfverfahren (z. B. Einzelfallprüfungen) beispielsweise auf Einhaltung der Heilmittel-Richtlinie geprüft.

Seit dem Verordnungsjahr 2022 werden die als besonderer Verordnungsbedarf (BVB) gekennzeichneten Verordnungen im Rahmen der Heilmittel Richtwertprüfung einer Plausibilisierung unterzogen. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine korrekte und übereinstimmende ICD-10-Codierung im Rahmen der Abrechnung, der Patientenakte und beim Ausstellen der Verordnung geachtet werden.

Wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass die Verhandlungen zur Heilmittelvereinbarung 2024 und Heilmittel-Richtwertvereinbarung 2024 zwischen der KVBW und den baden-württembergischen Krankenkassen/-verbänden – vorbehaltlich des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens – abgeschlossen sind.



Praxisrelevante Informationen inklusive Informationen zu Besondere Verordnungsbedarfe / Langfristiger Heilmittelbedarf

[www.kvbawue.de/heilmittel](http://www.kvbawue.de/heilmittel)



Praxisrelevante Informationen

[www.kvbawue.de/heilmittel-richtwerte](http://www.kvbawue.de/heilmittel-richtwerte)



Heilmittelvereinbarung/ Heilmittel Richtwertvereinbarung 2024 mit den Heilmittel-Richtwerten

[www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/heilmittel](http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/heilmittel)



Heilmittel-Richtwerte 2024

[www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/heilmittel/richtwerte](http://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/heilmittel/richtwerte)

---

**Für Fragen: Verordnungsberatung Heilmittel**

Telefon: 0711 7875-3669

E-Mail: [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)